

ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung

Qualifikationsrahmen Architektur

Juni 2016

Qualifikationsrahmen Architektur

Inhalt

Seite 3	Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)
Seite 6	Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)
Seite 9	Stufe 7: Master 3 oder 4 Semester (90 oder 120 CP gem. ECTS)
Seite 12	Anlage zu Punkt B: Qualifikation
Seite 16	Anhang Mitwirkende ASAP e.V.

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)

Stufe 6 A:

Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)

A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten (2011) und die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013).

Das Studium bietet einen ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss. Es qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt/Architektin und dient im Wesentlichen als Grundlage für ein Masterstudium mit 120 oder 90 Leistungspunkten nach ECTS zur Berufsqualifikation.

B Qualifikation

1 Wissen

In Tiefe und Breite

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

In Bezug zur BARL und UNESCO/UIA-Charta (s. Anlage)

verfügen Absolventinnen und Absolventen über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur,

- sie kennen Entwurfsverfahren und -methoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen,
- sie kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit geringer Komplexität übertragen zu können.

Dies zu den folgenden Punkten:

UNESCO/UIA-Charta: II 3, 3.1 – 3.16

BARL Art. 46 (2): a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

2 Fertigkeiten

In Bezug zur BARL und UNESCO/UIA-Charta (s. Anlage)

- besitzen Absolventinnen und Absolventen grundlegende Fertigkeiten,
- sie können das o.a. Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden,
- sie können Lösungen für Aufgaben einfacher Komplexität entwickeln.

Dies zu den folgenden Punkten:

UNESCO/UIA-Charta: II 4, 4.1 – 4.3

BARL Art. 46 (2): a, j

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)

3 Sozialkompetenzen

Team- und Führungskompetenz, Mitgestaltung und Kommunikation

Absolventinnen und Absolventen können

- unterstützend im Team mitarbeiten,
- sich mit Fachvertretern sowie Bürgern und Betroffenen austauschen,
- Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren,
- verfügen über eine der Berufsbefähigung entsprechenden Fähigkeit zur Argumentation und Begründung.

4 Selbstständigkeit

Eigenständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Absolventinnen und Absolventen können

- erste Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben sammeln, bewerten und interpretieren,
- daraus erste Urteile ableiten und
- einfache komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und hierzu Lösungsansätze entwickeln

C Formale Aspekte

1 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung:

Je nach Vorgabe der Hochschule bzw. der gesetzl. Regelungen der Länder

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife, ggf. fachgebunden bzw. studiengangsbezogen

2 Dauer

3 oder 3,5 Jahre im Vollzeitstudium, bzw. 180 oder 210 CP gem. ECTS

3 Übergänge aus der beruflichen Bildung

Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren angerechnet werden, entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges.

Vgl.: Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003 und „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, Ziff. A 1.3).

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 A: Bachelor 6 oder 7 Semester (180 oder 210 CP gem. ECTS)

4 Berufsqualifikation

Abschlüsse auf dieser Bachelor-Ebene stellen einen ersten berufsbefähigenden Abschluss dar, sie qualifizieren jedoch nicht zum Beruf Architekt/Architektin.

5 Anschlussmöglichkeiten

- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Erreichung der Berufsqualifikation nach deutschem Architektenrecht, EU-Berufsqualifikationsrichtlinie oder UIA-Standard (falls das Studium keine Praxisanteile enthält)
- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Spezialisierung (dieses ist nicht Gegenstand der Beschreibung des Qualifikationsrahmens Architektur für die Stufe 7)
- Zugang zum gehobenen Dienst
- Unter besonderen Bedingungen Promotion (diese qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt/Architektin)

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)

Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)

A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten (2011) und die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013).

Der Abschluss in der Stufe 6 B qualifiziert im Sinne der BARL in Kombination mit einem zweijährigem Berufspraktikum unter Aufsicht, von denen ein Jahr auf den unten und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss, zum europaweit geschützten Beruf Architekt/Architektin.

Das Studium qualifiziert nicht für eine weltweite Tätigkeit als Architekt/Architektin gem. UNESCO/UIA-Charta.

B Qualifikation

1 Wissen

In Tiefe und Breite

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

In Bezug zur BARL (s. Anlage):

- Absolventinnen und Absolventen verfügen über das in Artikel 46 (2) angeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite,
- Sie kennen wesentliche Faktoren und Randbedingungen der Architektur.

Dies zu den folgenden Punkten:

BARL Art. 46 (2): a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

2 Fertigkeiten

In Bezug zur BARL (s. Anlage):

- Absolventinnen und Absolventen verfügen über die in Artikel 46 (2) angeführten erforderlichen Fertigkeiten.
- Sie können das o.a. Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld Architektur auf europäischer Ebene anwenden.
- Sie können Lösungen für Aufgaben mittlerer Komplexität entwickeln und so die Fähigkeit zur Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen nach Ablauf des o.a. zweijährigen Berufspraktikums erwerben.

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)

Dies zu den folgenden
Punkten: BARL Art. 46 (2): a,
j

3 Sozialkompetenzen

Team- und Führungskompetenz, Mitgestaltung und Kommunikation

Absolventinnen und Absolventen können

- interdisziplinär im Team zusammen arbeiten,
- sich mit Fachvertretern, Bürgern und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen,
- Arbeitsergebnisse präsentieren,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren,
- eigenständig Beiträge in Teams einbringen,
- und verfügen über die Fähigkeit zur Argumentation und Begründung

4 Selbstständigkeit

Eigenständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Absolventinnen und Absolventen können

- die für den Bauprozess erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, bewerten und interpretieren,
- fundierte fachliche Urteile ableiten,
- räumliche Situationen erfassen und bewerten,
- nach Ablauf des für die Berufsqualifikation erforderlichen zweijährigen Berufspraktikums ausführungsfähige Lösungsansätze entwickeln.

C Formale Aspekte

1 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung:

Je nach Vorgabe der Hochschule bzw. der gesetzl. Regelungen der Länder

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife, ggf. fachgebunden bzw. studiengangsbezogen

2 Dauer

4 Jahre im Vollzeitstudium, bzw. 240 CP gem. ECTS

3 Übergänge aus der beruflichen Bildung

Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren angerechnet werden, entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges.

Vgl.: Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003 und „Ländergemeinsamen

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 6 B: Bachelor 8 Semester (240 CP gem. ECTS)

Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“
(Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, Ziff. A 1.3).

4 Berufsqualifikation

Die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für einen Kammerzugang und damit für eine Tätigkeit als Architekt/Architektin in Deutschland sind erfüllt.

Die Tätigkeit als Architekt/Architektin in Europa erfordert zusätzlich zum beschriebenen Studium zwei Jahre praktischer Tätigkeit unter Aufsicht, von denen eines auf die oben und in der BARL genannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen muss.

Das Studium qualifiziert nicht für eine weltweite Tätigkeit als Architekt/Architektin gem. UNESCO/UIA-Charta. Diese fordert ein min. fünfjähriges Vollzeitstudium ohne curricular verankerte Praxisanteile.

5 Anschlussmöglichkeiten

- Konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zur Spezialisierung (dieses ist nicht Gegenstand der Beschreibung des Qualifikationsrahmens Architektur für Stufe 7)
- Zugang zum gehobenen Dienst
- Unter besonderen Bedingungen Promotion (diese qualifiziert nicht zum geschützten Beruf Architekt/Architektin)

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 7: Master 3 oder 4 Semester (90 oder 120 CP gem. ECTS)

Stufe 7: Master 3 oder 4 Semester (90 oder 120 CP gem. ECTS)

A Vorbemerkung

Maßstab und Grundlage für die Beschreibung der Qualifikationen, welche Studierende der Architektur je nach Qualifikationsstufe erwerben, sind die Kategorien der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten (2011) und die elf Kriterien gem. Art. 46 (2) der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013).

Das Studium in der Stufe 7 qualifiziert im Sinne der BARL zum europaweit geschützten Beruf Architekt/Architektin.

Es erfüllt zusätzlich die Vorgaben für die weltweite Tätigkeit als Architekt/Architektin gem. UNESCO/UIA-Charta, sofern das Studium in Summe 10 Theoriesemester bzw. 300 Leistungspunkte nach ECTS umfasst und in diesen keine curricular verankerten Praxisanteile enthalten sind.

B Qualifikation

1 Wissen

In Tiefe und Breite

Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene eines ersten berufsbefähigenden Abschlusses auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

In Bezug zur BARL und UNESCO/UIA-Charta (s. Anlage):

- verfügen Absolventinnen und Absolventen über das erforderliche Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsankennungsrichtlinie und der UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten (sofern keine Praxisanteile absolviert wurden),
- sie besitzen ein breites und umfangreiches Wissen auf hohem wissenschaftlichem Niveau,
- sie kennen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur.

Dies zu den folgenden Punkten:

UNESCO/UIA-Charta: II 3, 3.1 – 3.16

BARL Art. 46 (2): a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

2 Fertigkeiten

In Bezug zur BARL und UNESCO/UIA-Charta (s. Anlage):

- besitzen Absolventinnen und Absolventen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer und darüber hinausgehender internationaler Ebene (sofern keine Praxisanteile absolviert wurden),
- sie können ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden
- und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln.

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 7: Master 3 oder 4 Semester (90 oder 120 CP gem. ECTS)

Dies zu den folgenden Punkten:

UNESCO/UIA-Charta: II 4, 4.1 – 4.3

BARL Art. 46 (2): a, j

3 Sozialkompetenzen

Team- und Führungskompetenz, Mitgestaltung und Kommunikation

Absolventinnen und Absolventen können

- in interdisziplinären Teams – auch im internationalen Kontext – arbeiten,
- sich eigenständig mit Forschern, Fachvertretern, Bürgern und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen,
- Arbeitsergebnisse auch für komplexe Zusammenhänge präsentieren,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen in wissenschaftlich fundierter Form formulieren und diese auch in forschende Aktivitäten einbinden,
- eigenständig Beiträge in Teams einbringen und dabei eine federführende und auch leitende Rolle übernehmen,
- sie besitzen eine hohe Fähigkeit zur wissenschaftlich geprägten Argumentation und Begründung.

4 Selbstständigkeit

Eigenständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Absolventinnen und Absolventen können

- für komplexe Aufgaben in der Architektur alle erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, wissenschaftlich bewerten und interpretieren,
- fundierte fachliche und wissenschaftliche Urteile ableiten,
- komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und differenzierte Lösungsansätze unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln,
- selbstständig qualitätsbewusst analytisch und konzeptionell arbeiten und argumentieren

C Formale Aspekte

1 Zugangsvoraussetzungen

Ein erstes abgeschlossenes Studium, das gem. Art. 46 (2) BARL hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist und in Verbindung mit dem Masterstudium eine Gesamtstudiendauer von min. 300 Leistungspunkten ergibt.

Ggf. weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen, bspw. Vorpraktika, Bewerbungsmappen, Eignungsfeststellungsverfahren etc.

Qualifikationsrahmen Architektur

Stufe 7: Master 3 oder 4 Semester (90 oder 120 CP gem. ECTS)

2 Dauer

1,5 oder 2 Jahre im Vollzeitstudium bzw. 90 oder 120 CP gem. ECTS, so dass in Kombination mit dem Erststudium min. 300 CP gem. ECTS erbracht sind.

3 Übergänge aus der beruflichen Bildung

Unbeschadet des Erfordernisses eines ersten berufsbefähigenden Abschlusses können außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen, die der gleichen Qualifikationsstufe zuzuordnen sind, bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren angerechnet werden, entsprechend den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges.

Vgl.: Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003 und „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, Ziff. A 1.3).

4 Berufsqualifikation

Die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für einen Kammerzugang und damit für eine Tätigkeit als Architekt/Architektin in Deutschland sind erfüllt.

Die Voraussetzungen für einen Berufszugang nach der Europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie sind erfüllt.

Die weltweiten Standards der UNESO/UIA für eine Architektentätigkeit sind erfüllt, sofern das Studium 10 Theoriesemester umfasst und in diesen keine curricular verankerten Praxisanteile enthalten sind.

5 Anschlussmöglichkeiten

- Promotion
- Zugang zum höheren Dienst
- Ausbildung zum Regierungsbaumeister oder Bauassessor (dies gilt nur in einigen Bundesländern)

Anlage zu Punkt B: Qualifikation

1. Wissen und Fertigkeiten gem. Europäischer Berufsanerkennungsrichtlinie

Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU

Artikel 46 (2)

Das Studium nach Absatz 1 muss hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet sein. In dem Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung ausgewogen zur Geltung kommen und mindestens der Erwerb der folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sichergestellt werden:

- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;
- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;
- e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
- g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
- h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen;
- j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;
- k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

2. Wissen und Fertigkeiten gem. UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten | Überarbeitete Fassung 2011

II 3 Die Architekturausbildung beinhaltet folgende Grundziele:

- 3.1 Fähigkeit zur Erstellung architektonischen Designs, das sowohl ästhetischen als auch technischen Anforderungen gerecht wird.
- 3.2 Grundlegendes Wissen über Geschichte und Theorien der Architektur und verwandter Künste, Technologien und Humanwissenschaften.
- 3.3 Bewusstseinsbildung, dass die schönen Künste die Qualität architektonischen Designs beeinflussen.
- 3.4 Grundlegendes Wissen über Städtedesign und -planung sowie die für den Planungsvorgang erforderlichen Fähigkeiten.
- 3.5 Verständnis der Beziehungen zwischen Mensch und Gebäude sowie Gebäude und Umfeld und der Notwendigkeit, Gebäude und die Freiräume zwischen ihnen mit den menschlichen Bedürfnissen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.
- 3.6 Verständnis des Berufsstandes des Architekten und dessen Rolle in der heutigen Gesellschaft, insbesondere bei der Vorbereitung von Auftragsunterlagen unter Berücksichtigung sozialer Faktoren.
- 3.7 Verständnis der Methoden für Nachforschungen und für die Vorbereitung von Auftragsunterlagen für ein Designprojekt.
- 3.8 Verständnis von Strukturdesign-, Konstruktions- und Ingenieur-Problemen im Zusammenhang mit der Gebäudegestaltung.
- 3.9 Grundlegendes Wissen der physikalischen Probleme und Technologien und der Funktionsweise der Gebäude, um diese mit perfekten Innenraumkonditionen hinsichtlich Komfort und Kälte-/ Wärmeisolierung zu versehen.
- 3.10 Die erforderlichen Designfähigkeiten, um die Anforderungen der Gebäudebewohner zu erfüllen und dabei jegliche Budgetgrenzen und Bauvorschriften einzuhalten.
- 3.11 Grundlegendes Wissen über die mit der Umsetzung von Gestaltungskonzepten in Gebäuden und mit der Einbringung von Ideen in die Gesamtplanung verbundenen Industriegewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren.
- 3.12 Bewusstseinsbildung über die Verantwortung gegenüber humanen, sozialen, kulturellen, städtischen, architektonischen und umweltpolitischen Werten sowie dem Architekturerbe.
- 3.13 Grundlegendes Wissen über die Mittel zur Erzielung eines ökologisch nachhaltigen Designs zwecks Erhalt und Wiederherstellung der Umwelt.
- 3.14 Entwicklung einer kreativen Kompetenz in der Bautechnik, basierend auf dem umfassenden Verständnis der Disziplinen und Konstruktionsmethoden der Architektur.
- 3.15 Grundlegendes Wissen über Projektfinanzierung, Projektmanagement, Kostenüberwachung und Verfahren zur Projektübergabe.
- 3.16 Schulung im Bereich der Forschungstechniken als integraler Bestandteil der Architekturausbildung sowohl für Studenten als auch für Lehrer.

Qualifikationsrahmen Architektur

II 4. Die Architekturausbildung beinhaltet das Erlernen folgender Kompetenzen:

4.2.1. Kultur- und Kunstwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis historischer und kultureller Präzedenzfälle aus der lokalen und internationalen Architekturgeschichte zu handeln.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der schönen Künste und mit dem Bewusstsein zu handeln, dass diese die Qualität des Architekturdesigns beeinflussen.
- Verständnis der Wichtigkeit und Problematik von kulturellem Erbe und Denkmalschutz in der Baukultur.
- Bewusstsein über die Verbindungen zwischen Architektur und anderen kreativen Disziplinen.

4.2.2. Sozialwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu handeln und mit Kunden und Benutzern zu arbeiten, die die Anforderungen der Gesellschaft repräsentieren.
- Fähigkeit, Projektunterlagen anhand der Definition der Bedürfnisse von Gesellschaft, Kunden und Benutzern zu entwickeln und zusammenhängende und funktionale Anforderungen für unterschiedliche Arten von bebauter Umwelt zu erforschen und zu definieren.
- Verständnis des sozialen Kontextes, in denen Bauprojekte entstehen, in Bezug auf die ergonomischen und räumlichen Anforderungen und Fragen der Gleichberechtigung und des Zugangs.
- Aufklärung über die relevanten Codes, Vorschriften und Normen für die Planung, Gestaltung, Konstruktion, Gesundheit, Sicherheit

4.2.3. Umweltwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der natürlichen Systeme und der Baukultur zu handeln.
- Verständnis der Problematik des Erhalts bestehender Bausubstanz und des Abfallmanagements.
- Verständnis des Lebenszyklus von Materialien, Probleme der ökologischen Nachhaltigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt, der energiesparenden Gestaltung sowie von passiven Systemen und deren Verwaltung.
- Aufklärung über die Geschichte und Praxis der Landschaftsarchitektur, der Städtegestaltung sowie der Gebiets- und Landesplanung und deren Zusammenhang mit der lokalen und globalen Demographie und natürlichen Bodenschätzen.
- Aufklärung über die Verwaltung von natürlichen Systemen unter Berücksichtigung der Gefahren von Naturkatastrophen.

4.2.4. Technisches Studium

- Technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion.
- Fähigkeit, mit innovativer technischer Kompetenz in der Verwendung von Bautechniken und dem Verständnis ihrer Entwicklung zu handeln.
- Verständnis der Vorgänge der technischen Gestaltung und Integration von Struktur, Konstruktionstechnologien und Dienstleistungssystemen in eine effektiv funktionierende Einheit.
- Verständnis der Dienstleistungs-, Transport-, Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssysteme.
- Aufklärung über die Rolle der technischen Dokumentation und Spezifikationen bei der Designrealisierung und der Konstruktions-, Kosten-, Planungs- und Kontrollverfahren.

Qualifikationsrahmen Architektur

4.2.5. Designstudium

- Kenntnis der Designtheorie und -methoden.
- Verständnis der Designverfahren und -vorgänge.
- Kenntnis von Präzedenzfällen im Designgewerbe sowie zur Architekturkritik.

4.2.6. Professionelles Studium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis von professionellen, geschäftlichen, finanziellen und legalen Zusammenhängen zu handeln.
- Fähigkeit des Verständnisses der unterschiedlichen Formen der Auftragsvergabe bei Architekturdienstleistungen.
- Aufklärung über die Arbeitsweisen in der Bau- und Entwicklungsindustrie, der Finanzdynamik, der Immobilieninvestitionen und Gebäudeverwaltung.
- Aufklärung über die möglichen Aufgaben der Architekten in konventionellen und neuen Tätigkeitsbereichen und in einem internationalen Umfeld.
- Verständnis von Geschäftsgrundsätzen und deren Anwendung auf die Entwicklung von gebauter Umwelt auf die Projektverwaltung sowie auf die effiziente professionelle Beratung.
- Verständnis der Berufsethik und Verhaltenskodize in der praktischen Anwendung der Architektur und der rechtlichen Verantwortung der Architekten in Bezug auf Registrierung, Praxis und Bauverträge.

4.3. Fähigkeiten

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Architekten und Mitgliedern interdisziplinärer Teams
- Fähigkeit, mittels Zusammenarbeit, Diskussionen, mathematischem Denken, Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln.
- Fähigkeit, manuelle, elektronische, graphische und Modellbau-Talente zielgerecht einzusetzen, um einen Designvorschlag auszuarbeiten, zu entwickeln, zu definieren und vorzustellen.
- Verständnis von Bewertungssystemen, die mit Hilfe von manuellen und/oder elektronischen Mitteln effiziente Bewertung von Bauprojekten realisieren.

Qualifikationsrahmen Architektur

Anhang

Im Fachausschuss für Architektur von ASAP haben an dieser Ausarbeitung mitgewirkt:

Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten Prof.
Dipl.-Ing. Clemens Bonnen Prof.
Dipl.-Ing. Frid Bühler
Prof. Prof.h.c. Dipl.-Ing. Herbert Bühler
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller
Dipl.-Ing. Rainer Hilf
Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

BDA - Bund Deutscher Architekten
BDIA - Bund Deutscher Innenarchitekten
BDLA - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
SRL - Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
AK BW - Architektenkammer Baden-Württemberg
AK BY - Bayerische Architektenkammer
AK NW - Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
FBTA - Fachbereichstag Architektur
DARL - Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur,
Raumplanung und Landschaftsarchitektur
IfR - Informationskreis für Raumplanung
ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung
HKL - Hochschulkonferenz Landschaft
BGL - Bundesverband Garten-, Landschaft und Sportplatzbau
DASL - Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung

Vorsitzender:

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

Prof. Dipl.-Ing. Gert Bischoff

Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung

Yorckstraße 82

10965 Berlin

Tel. 030 - 27 87 468-15 Fax 030 - 27 87 468-13

Email: info@asap-akkreditierung.de

Web: www.asap-akkreditierung.de

Stand: Juni 2016